

verfahren zur SVAV vorgebrachte Begehren hat der Bundesrat alle andern Fahrzeuge der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kantone, Bund) der Abgabepflicht unterstellt. Er wollte damit einen gesamtschweizerisch einheitlichen Vollzug gewährleisten und Abgrenzungsprobleme vermeiden, z.B. in jenen Fällen, in denen private Unternehmer Aufgaben öffentlicher Korporationen erfüllen. Im Sinne des Postulates lediglich Kommunalfahrzeuge zu begünstigen, führt nicht nur zu einer Benachteiligung der privaten Fahrzeuge, sondern auch der Fahrzeuge der Kantone und des Bundes. Nicht zuletzt auch mit Blick auf das Verursacherprinzip, das die Schwerverkehrsabgabe zur Geltung bringt, hält der Bundesrat an der Abgabepflicht für alle Fahrzeuge der öffentlichen Hand fest.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*
Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

86.163

Postulat Leuenberger-Solothurn Verbilligte Bahnabonnemente für Studenten

Postulat Leuenberger-Soleure Abonnements ferroviaires à prix réduit pour étudiants

Wortlaut des Postulates vom 15. Dezember 1986

Der Bundesrat wird eingeladen, bei den SBB dahin zu wirken, dass auch nach dem 1. Januar 1987 die über 25jährigen Studenten zum Bezug des verbilligten Streckenabonnements berechtigt sind.

Texte du postulat du 15 décembre 1986

Le Conseil fédéral est invité à intervenir auprès des CFF afin que, à partir du 1er janvier 1987, les étudiants de plus de 25 ans puissent aussi bénéficier de l'abonnement de parcours à prix réduit.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Eppenberger Susi, Fehr, Jaeger, Kühne, Mühlemann, Segmüller (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Bekanntlich sollen die SBB ab 1. Januar 1987 den über 25jährigen Studenten die verbilligten Streckenabonnemente nicht mehr abgeben. Begründet wird der Schritt mit administrativem und finanziellem Aufwand. Der Verband der Studentenschaften hat bei den SBB bereits erfolglos gegen diese Massnahme interveniert.

2. Nach Angaben des VSS waren an den schweizerischen Hochschulen im Wintersemester 85/86 34,5 Prozent der Studenten über 25jährig. Diese Tatsache lässt die getroffene Massnahme als willkürlich erscheinen.

3. Zur Bewältigung des im Falle einer Aufhebung der Grenze von 25 Jahren zu erwartenden Mehraufwandes hat der VSS nach eigenen Angaben den Bahnen seine Mitwirkung in geeigneter Form angeboten.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 25. Februar 1987*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 février 1987

Die bisherigen Schüler- und Lehrlingsabonnemente für unbeschränkte Fahrten (Serie 20) werden seit 1. Januar 1987 unter der Bezeichnung Streckenabonnemente Junior verkauft. Sie werden an Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgegeben. Der für die Bezugsberechtigung erforderliche Altersnachweis ist mit

einem gewöhnlichen amtlichen Ausweis zu erbringen. Die zahlreichen Ausweise für Schüler, Studenten, Lehrlinge und besondere Berufsausbildungen (z. B. unter der Obhut des Roten Kreuzes) konnten aufgehoben werden. Auch das umfangreiche, mit grossem Aufwand zu bearbeitende Verzeichnis der anerkannten Schulen und Kurse (inkl. private Institutionen) fällt damit weg. Die bisherigen schwerverständlichen Ungleichbehandlungen (nicht anerkannte Schulen oder Lehren) verschwinden ebenfalls.

Die neue, von den SBB, der Reisepost und den konzessionierten Transportunternehmungen gewählte Ausgaberegelung für die Junior-Abonnemente schafft klare und einfache Bedingungen für Kundschaft und Verkaufspersonal.

Die Altersgrenze von 25 Jahren ist gewählt worden, weil sie der in der Wirtschaft und bei öffentlichen Arbeitgebern allgemein anerkannten obersten Altersgrenze für die Ausrichtung von Kinderzulagen entspricht. Die Transportunternehmungen betrachten es zu Recht nicht als ihre Aufgabe, bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen weiter zu gehen als die Arbeitgeber. Wo sich aus sozialer Sicht eine weitere finanzielle Unterstützung der Studierenden als notwendig erweist, gehören solche Erleichterungen zu den Aufgaben der Kantone im Bereich der Bildungs- und Sozialpolitik. In der Tat kennen gewisse Kantone in dieser Hinsicht angepasste Lösungen, indem zu Stipendien auch Transportkostenbeiträge ausgerichtet werden.

In kommerzieller Hinsicht hat die neue Regelung den Vorteil, dass mit der Liberalisierung des Abonnementsbezuges für 16- bis 25jährige eine Altersgruppe angesprochen werden kann, die erfahrungsgemäss besonders anfällig ist, auf ein eigenes privates Verkehrsmittel umzusteigen.

Gesamthaft gesehen entspricht die von den Transportunternehmungen getroffene Massnahme dem gesetzlichen und vom Parlament wiederholt unterstrichenen Auftrag, den öffentlichen Verkehr nach unternehmerischen Grundsätzen zu betreiben. Der Bundesrat will ihre Handlungsfreiheit nicht einschränken.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 25. Februar 1987*

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 25 février 1987
Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 5. Oktober 1987 (Nachtrag)*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 5 octobre 1987 (Supplément)*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, weil es sich inhaltlich mit dem vom Nationalrat am 19. Juni 1987 überwiesenen Postulat der Minderheit der Petitions- und Gewährleistungskommission (*87.254) deckt.

Ueberwiesen – Transmis

87.583

Postulat Martin Jacques

Erdgas. Sondierungsprogramm

Gaz naturel. Programme de sondages

Wortlaut des Postulates vom 6. Oktober 1987

Damit wir unsere Auslandsabhängigkeit im Energiebereich verringern können, müssen wir das Energiepotential in unserem Land sehr sorgfältig untersuchen. Dies ist auch der Wille unserer Regierung (Botschaft 86.054 über die Finanzierung der Risikodeckung von Geothermiebohrungen). Ausgehend von diesem politischen Grundsatz wird der Bundesrat eingeladen zu prüfen, ob dieselbe Förderungsmassnahme in einem noch zu bestimmenden Umfang nicht auch

Postulat Leuenberger-Solothurn Verbilligte Bahnabonnemente für Studenten

Postulat Leuenberger-Soleure Abonnements ferroviaires à prix réduit pour étudiants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.163
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1862-1862
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 005

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.